

Danke, RPO!

Was du über die RahmenPrüfungsOrdnung wissen musst



#LG_Prüfungsphase

Was ist überhaupt die RPO?

Die Rahmenprüfungsordnung regelt den formellen Rahmen des Studiums, also sozusagen, was Studis und Lehrende tun müssen und können. Sie „enthält allgemeine Regelungen über Ablauf und Verfahren studienbegleitender Studien- und Prüfungsleistungen des [Studienprogramms] an der [...] Universität Lüneburg“. - **Wie** müsst ihr studieren?

Inhaltliche und Einzel-Regelungen werden in den Fachspezifischen Anlagen zu den Studiengängen geregelt. - **Was** müsst ihr studieren?

Es gibt an unserer Uni sieben verschiedene Rahmenprüfungsordnungen, davon eine für den Leuphana Bachelor (College), eine für den Master (Graduate School) und eine für Lehramtsstudiengänge. Dazu kommen vier RPOs zu berufsbegleitenden, weiterbildenden und Zertifikatsstudiengängen.

Alle wurden 2015 geändert und wir haben uns zunächst die RPO für den Leuphana Bachelor nochmal angeguckt. Wir empfehlen euch allen, eure jeweilige RPO einmal zu lesen, und haben (ohne Gewähr) zusammengetragen, was dort geregelt ist, falls ihr nicht alles lesen wollt. Dieser Reader bezieht sich auf die **2. Neubekanntmachung der Rahmenprüfungsordnung** für den Leuphana Bachelor vom **25. Juni 2015**.

Da sich zwischen den RPOs zu Bachelor, Lehramt und Master nur wenige Unterschiede ergeben, können auch nicht-College-Studis diesen Reader zur Orientierung lesen.

Wozu dieser Reader?

Dieser Reader kann euch helfen, einen Überblick zu bekommen, was alles in der RPO geregelt ist - denn einiges davon ist nicht allen Leuten bekannt. Es kann in vielen Fällen hilfreich sein, zu wissen, ob Lehrende dir gerade Quatsch erzählen, den du gar nicht wirklich machen musst oder Ähnliches. Wenn dich ein Punkt betrifft, lies aber auf jeden Fall nochmal in der richtigen RPO nach! Diese Zusammenstellung kann keine rechtliche Grundlage bieten, denn Entscheidungen werden nicht von uns getroffen und beruhen auf der Grundlage der genauen Formulierungen in der RPO.

AUFBAU

1. Grobe Zusammenfassung der RPO mit der gleichen Themenabfolge wie in der RPO. Schlagwörter sind fett gedruckt, Paragraphen der Bachelor-RPO zum Nachschlagen hinterlegt.

2. Warum ist das wichtig?

3. Was kann ich tun?

4. Beispiele

1. Was regelt die Rahmenprüfungsordnung?

...dass Lehrveranstaltungen in **Modulen** zusammengefasst sind, die mit jeweils einer Prüfungsleistung abschließen und in der Regel 5 CPs bringen.

... die Aufteilung von 180 bzw. 240 (integriertes Auslandsjahr) CP auf Major, Minor, Komplementär und Leuphana Semester.

...wie **Creditpoints** und **Workload** zusammenhängen - 1 CP = 30 Std. Arbeit, 1 Semester = 900

Std. = 30 CP = 34 Std pro Woche bei 26 Wochen.

Aus den 30 CP pro Semester ergibt sich die Regelstudienzeit von 6 Semestern.

Module müssen mindestens alle 2 Semester angeboten werden.

...die Möglichkeit von **Zusatzleistungen**.

...die Möglichkeit des **Teilzeitstudiums** und damit einer verlängerten Regelstudienzeit.

...die „**erfolgreiche Teilnahme**“: Die u.a. auch **Anwesenheit** beinhalten kann; der Inhalt muss klar definiert sein und die Studienkommission muss darüber abstimmen. Wenn ein Antrag auf erfolgreiche Teilnahme durchgeht, ist es Voraussetzung zur Zulassung zur Prüfungsleistung und sollte zusammen mit dem Lehrangebot (verbindlich) in mystudy stehen.

In Kulturwissenschaften (College) und im Leuphana Semester gab es z.B. keine erfolgreichen Anträge, d.h. es gibt keine besonderen Leistungen, die erbracht werden müssen, um die Prüfung ablegen zu dürfen.

...welche Arten von **Lehrveranstaltungen** (im College) möglich sind: Vorlesung, Übung, Seminar, Exkursion, Kolloquium, Projekt.

... dass **Studienleistungen** zum Workload des Moduls gehören, allerdings nicht zu den Voraussetzungen zur Prüfungszulassung.

...welche Arten von **Prüfungen** es neben der Bachelor-Arbeit gibt: Klausur, mündliche Prüfung, schriftliche wissenschaftliche Arbeit, kombinierte wissenschaftliche Arbeit, praktische Leistung. Es gilt die Angabe in mystudy - wenn dort also schriftliche wissenschaftliche Arbeit steht, dann gehört kein Referat zur Prüfung dazu! (Höchstens als beschlossene erfolgreiche Teilnahme.) Die Prüfungsformen sind im Detail geregelt.

Neu ist die **kombinierte wissenschaftliche Arbeit**: „Sie kombiniert mindestens einen schriftlichen Teil mit weiteren mündlichen, schriftlichen oder praktischen Prüfungselementen. Eine Kombination von mehr als drei Prüfungselementen ist ausgeschlossen.“ Von dieser Prüfungsform kann ein Rücktritt ausgeschlossen werden - auch dies sollte in mystudy stehen.

Praktische Leistungen können um einen Bericht ergänzt werden.

Gruppenarbeiten gehen auch, die einzelnen Teile müssen aber getrennt werden, sodass deutlich ist, welcher Teil von wem stammt.

...Ziel, Form, Bewertung und Ablauf der **Bachelor-Arbeit**.

... dass das **Lehrangebot** verbindlich vom Fakultätsrat verabschiedet und dann online, also bei mystudy, veröffentlicht wird. Das heißt, dass die Angaben bei mystudy stimmen sollten. Dazu gehören Prüfungsleistung, Prüfende, Prüfungszeitraum oder Abgabetermin und Anteile der kombinierten Prüfung.

...die **Anmeldung zu Prüfungen**, die ab jetzt für alle Prüfungen, also auch für Hausarbeiten, selbständig online erfolgt (QIS).

Die **Fristen** dafür sind jedes Jahr am **15. November** und **15. Mai**.

Bis 5 Werktage vor Prüfung/Prüfungszeitraum kann man sich von jeder Prüfung wieder **ab-**

melden, ohne Angabe von Gründen. Bei Krankheit etc. kann sich - mit Belegen - auch später noch abgemeldet werden.

Die RPO regelt für **Klausuren** auch, dass auf jegliche Abmeldung vom ersten Termin (ohne Gründe innerhalb der Frist, bei Krankheit auch außerhalb) **automatisch die Anmeldung zum zweiten Termin erfolgt**, von dem dann wieder zurückgetreten werden kann.

Das **Problem** ist, dass diese Regelung in der jetzigen Planung nur für Krankheitsfälle und nicht-bestandene Prüfungen umgesetzt wird, sodass sich schon bis zum 15. November für den **1. oder 2. Klausurtermin** entschieden werden soll. Wer sich dann ohne Angabe von Gründen ordnungsgemäß wieder abmeldet, kann die Klausur evtl. nicht zum zweiten Termin mitschreiben, da **keine automatische Anmeldung** erfolgen soll und die Fristen vorbei sind.

Diese Umsetzung verstößt unserer Auffassung nach gegen die RPO, sodass ihr die Anmeldung zum Zweittermin **einfordern** solltet (siehe *Beispiele*).

...dass Prüfungen erst ab dem 20. November bzw. 20. Mai stattfinden dürfen. **Prüfungsphasen** enden am 15. März/September, Klausurphasen am 31.3./30.9. - spätestens.

...die Voraussetzungen für die **Zulassung zur Prüfungsleistung**: Eingeschrieben sein, Fristen einhalten, nicht in ähnlichem Studiengang durchgefallen sein, nicht den Prüfungsanspruch verloren haben, und wenn diese beschlossen wurde: Kriterien der erfolgreichen Teilnahme erfüllen. Darüber hinaus gibt es keine Kriterien, aus denen Konsequenzen zur Prüfungszulassung gezogen werden sollten.

...die **Wiederholungsmöglichkeiten**: bestandene Module können nicht wiederholt werden, dazu kann es Ausnahmen geben - diese sind in der Fachspezifischen Anlagen (FSA) geregelt. Bei einem Nicht-Bestehen gibt es 2 Wiederholungen; der 2. Klausurtermin muss im gleichen Semester liegen, Zweitversuche für andere Prüfungsformen müssen im nächsten Semester liegen. Daraus ergibt sich auch, dass sich für diese Zweitversuche im nächsten Semester neu angemeldet werden kann. Der Wiederholungstermin kann von Lehrenden ausgeschlossen werden, wenn die Prüfung mit der Lehrveranstaltung **„didaktisch untrennbar verbunden“** ist.

...damit auch die **3-Versuche-Regelung**: Nach dem 3. Mal Durchfallen im gleichen Modul wird exmatrikuliert, somit kann auch kein vergleichbarer Studiengang in Deutschland mehr angefangen werden.

...Welche **Noten** es gibt; 5,0 ist durchgefallen.

...dass die **Bewertung** von schriftlichen Prüfungsleistungen in 4 Wochen geschehen soll.

Die Begründung muss den Student*innen mitgeteilt und abgelegt werden, Einsichtstermine werden von Prüfenden festgelegt.

...den **Nachteilsausgleich**: Bei längerer physischer oder psychischer Krankheit muss eine Verlängerung oder andere Prüfungsform möglich sein, der Prüfungsausschuss entscheidet darüber. Krankheit von nahen Verwandten zählt bei alleiniger Betreuung genauso, auch zu Mutter-schutz und Elternzeit kann ein Antrag an das Prüfungsamt gestellt werden.

...den **Rücktritt** von Prüfungsleistungen: Bis 5 Werktage vor Prüfungstermin/-phase immer möglich (elektronisch). Bei kombinierten Arbeiten kann der Rücktritt ohne Gründe ausgeschlossen werden.

Außerhalb der Frist von 5 Tagen ist der Rücktritt nur mit Angabe von triftigen Gründen möglich, ohne diese wird ein Fehlversuch (5,0) kassiert. Diese Gründe müssen belegt werden. Bei einer kombinierten Arbeit bedeutet Teilrücktritt gleich Gesamtrücktritt.

Täuschungsversuche können bei Wiederholung oder in schwerwiegenden Fällen zu Exmatrikulation führen - das kann auch nachgetragen werden.

Wenn die Prüfung ohne Zulassung abgelegt wurde, aber kein Täuschungsversuch vorlag, wird das durch die Zeugnisausgabe geheilt.

Vor Entscheidungen gibt es die Gelegenheit zur Erörterung beim Prüfungsausschuss.

...dass unrichtige Zeugnisse eingezogen werden.

§ 17
...dass **Einsicht** in die Prüfungsakte auf Antrag ein Jahr lang möglich ist.

§ 18
...dass **Widerspruch** gegen ablehnende Entscheidungen und belastende Verwaltungsakte nach RPO und FSAs möglich ist; solche Entscheidungen müssen schriftlich begründet und ordentlich bekanntgegeben werden. Der Widerspruch beim Prüfungsausschuss ist dann einen Monat lang möglich. Weiteres Verfahren und Einzelheiten werden geregelt, das Verfahren darf nicht zur Verschlechterung führen. (Siehe *Was kann ich tun?*)

§ 19 & 20
...Bestimmungen zur Durchführung von **Prüfungen**. Dazu gehört z.B., dass die Dekanate für das Lehrangebot verantwortlich sind, dass durch die Fakultäten **Prüfungsausschüsse** gebildet werden und deren Aufgaben und Möglichkeiten; außerdem die Besetzung und Aufgaben von Prüfenden.

§ 21
...die **Anrechnung** von Studienzeiten und berufspraktischen Tätigkeiten. Auf Antrag können Leistungen, die dem Modul ähnlich sind, angerechnet werden, auch z.B. bei Auslandssemestern. Unterschiede, also Gründe dagegen, muss dann die Uni beweisen, nicht Studis.

...Weitere Regelungen und Voraussetzungen dazu, z.B. Umrechnung, die Übernahme von Fehlversuchen, eine Frist der Anrechnung von 10 Jahren.

§ 22
...Formalia zum **Zeugnis**, welches nach der letzten Prüfungsleistung ausgestellt wird - diese muss nicht die Bachelorarbeit sein. Z.B.: Den Erhalt eines Diploma Supplements und auf Antrag eines Transcripts of Records. Dies ist auch am Ende eines Semesters möglich.

§ 23 & 24
...den Erwerb von **Zertifikaten**, wie im College zu Gender-Diversity oder zu Fremdsprachen.

§ 25
...**Übergangsregelungen** zum Inkrafttreten: Dies betrifft den Übergang von der Maluspunkte-zur 3-Versuche-Regelung. Diese gilt z.B. für Studis, die vor dem WiSe14/15 angefangen haben, erst ab 2019. Hier ist ein Fehler eingebaut: Die Übergangsregelung verweist auf den falschen Paragraphen, also nicht auf die 3-Versuche-Regelung. (Sie wird aber mit dem richtigen Paragraphen umgesetzt; ansonsten hätten nun alle Studis nur 3 Versuche, könnten aber nicht ihre Bachelorarbeit anmelden.)

2. Warum ist das wichtig?

Um einfordern zu können, was uns zusteht. Erfahrungsgemäß kennen sich manche Lehrende nicht gut mit den Prüfungsmodalitäten aus oder halten sich nicht daran.

Das kann auch gut gemeint sein, aber es gibt auch immer wieder Fälle, in denen es hilfreich ist, zu wissen, was überhaupt im rechtlichen Rahmen ist. Einige davon sind:

Ich werde nicht zur Prüfung **zugelassen**, weil ich nicht oft genug im Seminar war.

Ich muss nächstes Jahr die **Klausur wiederholen**, weil ich mich zum falschen Termin angemeldet habe.

Mein*e Dozent*in behauptet, wir hätten eine **Anwesenheitspflicht** und müssten Atteste einreichen, wenn wir fehlen.

Ich war im Auslandssemester und meine Leistungen werden nicht **anerkannt**.

Ich soll im Seminar plötzlich ein **Referat** zu meiner Hausarbeit halten.

...und so weiter und so fort.

3. Was kann ich tun?

Wenn Dozent*innen zu viel von dir einfordern - schau nach, welche Berechtigung das hat und ob du es wirklich machen musst. Natürlich ist es auch sehr sinnvoll, Lehrveranstaltungen zu besuchen und vielleicht ein Referat zu halten, aber nicht immer heißt das, dass du ein Jahr länger studieren oder sofort zum Arzt laufen musst, wenn du es mal nicht geschafft hast.

Wenn dich ein Punkt betrifft: Lies in der richtigen RPO den entsprechenden Paragraphen nach. Wenn du etwas einfordern willst, gibt es viele Stellen, an die du dich wenden kannst, je nachdem, was das Problem ist: Die Lehrenden, deine Fachgruppenvertretung, der Prüfungsausschuss, der Studierendenservice, dein Studiendekanat, die Modulverantwortlichen, die Ombudsperson, die kostenlose Rechtsberatung des AStAs oder auch andere Anlaufstellen beim AStA.

Widerspruch einlegen: Gegen belastende (also für euch nachteilige) und ablehnende Bescheide könnt ihr gemäß §18 RPO innerhalb von **einem Monat** nach Zugang oder der Bekanntgabe über QIS Widerspruch eingelegt werden. Den Widerspruch könnt ihr bei den für euch zuständigen Sachbearbeiter*innen des **Studierendenservices** einreichen (diese sind nach eurem Major und Nachnamen aufgeteilt). Diese leiten den Widerspruch anschließend an den zuständigen Prüfungsausschuss weiter. Der Widerspruch sollte die vollständigen Angaben zu der betroffenen Prüfung und eine konkrete und nachvollziehbare Begründung enthalten. Aus dem Widerspruch darf euch kein Nachteil entstehen. Vorlagen hierfür findet ihr unter www.asta-lueneburg.de/pruefungen.

Verbesserungen einfordern: Kontakt mit den Studis in der Studienkommission aufnehmen, um Gängelungen zu verhindern, sich in der Fachgruppenvertretung engagieren, Kontakt zu den Menschen in der Zentralen Studien Kommission und im Senat aufnehmen, selbst in den Sitzungen argumentieren, andere Studis für Probleme, die man feststellt sensibilisieren, im Seminar den Mund aufmachen, auch wenn man selbst nicht betroffen ist, eine Anwesenheitsliste einfach mal einstecken, anstatt seinen Namen brav einzutragen, usw...

4. Beispiele:

Anwesenheitspflicht - Hier ist es wichtig zu wissen, ob bei der Verabschiedung des Lehrangebots die Studienkommission deiner Fakultät eine erfolgreiche Teilnahme genehmigt hat. Diese könnte als einziges dazu berechtigen, Studienleistung oder Anwesenheit zur Voraussetzung bei der Zulassung zur Prüfungsleistung zu machen. Das sollte aber in jedem Fall auch in mystudy auftauchen - darauf könnt ihr euch berufen.

Die erfolgreiche Teilnahme wurde im WiSe15/16 nur sehr selten genehmigt und kam in Kultur, Komplementär und Leuphana Semester gar nicht vor. Sie kann auch andere Studienleistungen zur Prüfungsvoraussetzung machen, beinhaltet also nicht immer Anwesenheit.

Wenn also keine Berechtigung da ist, könnt ihr euch direkt an die Lehrenden wenden, an die Modulverantwortlichen, an das Studiendekanat, an die Ombudsperson oder an den AStA. Falls fälschlicherweise Konsequenzen gezogen werden, sollte spätestens der Prüfungsausschuss das gerade rücken, ihr könnt euch hier auch im Vorfeld an eure*n Major-Verantwortliche*n oder die Ombudsperson wenden.

Diese Wege sind nicht immer leicht zu finden, verlaufen oft unterschiedlich und sind nicht ganz klar geregelt. In jedem Fall ist es hilfreich, gut informiert zu sein und Belege zu haben, wenn ihr euch beschwert - und viele Leute können euch auch einfach an die Zuständigen weiterleiten.

Anmeldung zum zweiten Termin - Laut RPO wird automatisch zur zweiten Klausur angemeldet, wer sich auf irgendeine Weise vom ersten Termin abmeldet oder sie nicht besteht. Bei **freiwilliger Abmeldung** (bis 5 Werktage vorher möglich) wird in der Umsetzung davon abgewichen, ihr werdet nicht **automatisch angemeldet**.

Dieser Satz steht aber immer noch in der Prüfungsordnung, sodass ihr euch darauf berufen könnt und den zweiten Termin im gleichen Semester einfordern könnt. Da dieses Problem erst seit diesem Semester besteht, haben wir leider keine Erfahrungswerte dazu, wie gut das funktioniert. Unter www.asta-lueneburg.de/pruefungen findet ihr eine Vorlage mit der ihr die Anmeldung zum Zweittermin beantragen könnt.

Ihr seht, dass viele Wege nicht allgemeingültig vorgezeichnet sind, doch manchmal lohnt es sich trotzdem, sie anzutreten - wenn ihr nicht weiterwisst, steht euch der AStA immer zur Seite. Manchmal allerdings reicht es auch schon aus, die Dozent*innen daran zu erinnern, was die RPO erlaubt - sicherlich gibt es einige, die es einfach wirklich nicht besser wissen und einige, die nur darauf hoffen, dass es niemand bemerkt. Wenn ihr dies anonymisiert tun wollt, könnt ihr es über den AStA tun.



Erstellt vom:

AStA der Universität Lüneburg
Januar 2016
Scharnhorststr. 1
21335 Lüneburg
sprecherinnen@asta-lueneburg.de
www.asta-lueneburg.de